

## Allgemeine Verkaufsbedingungen vom 20. Dezember 1921.

1. Unsere Angebote sind, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind, in jeder Beziehung für uns freibleibend. Unsere Verkäufe werden — soweit sie nicht ausdrücklich als Verkäufe aus unseren eigenen Lagerbeständen bezeichnet werden — unter dem Vorbehalt geschlossen, daß wir zur Lieferung der Ware nur insoweit verpflichtet sind, als wir sie selbst von dem Werk oder sonstigen Lieferanten, bei dem wir den Auftrag nach unserem freien, besten Ermessen unterbringen wollen bzw. untergebracht haben, erhalten. Bei allen Lieferungen gelten neben unseren allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen auch die Bedingungen, die die Lieferer, bei denen wir uns für die Ware einedecken, uns gegenüber aufstellen. Ist es uns nicht möglich, einen angenommenen Auftrag auf der Basis der dem Verkauf zu Grunde liegenden Preise und sonstigen Bedingungen bei dem in Aussicht genommenen Werke oder sonstigen Lieferer in angemessener Frist unterzubringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß unser Abnehmer irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.  
Bei Lieferungen aus unseren Lagerbeständen sind wir zur Ausführung der hereingenommenen Aufträge nur insoweit verpflichtet, als unsere Vorräte zurzeit der Auftragsannahme zur Erledigung in der Reihenfolge der Auftragseingänge ausreichen.
2. Die von uns genannten Lieferzeiten sind stets nur als annähernde zu betrachten und für uns durchaus unverbindlich. Nichteinhaltung der angegebenen Lieferzeit gibt dem Käufer nicht das Recht zum Rücktritt. Eine Inverzugsetzung ist ausgeschlossen. Verzugsstrafen, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz irgendwelcher Kosten usw. wegen verspäteter Lieferung oder bei nicht erfolgter Lieferung sind gegen uns stets ausgeschlossen.
3. Alle Fälle höherer Gewalt oder Lieferungs- und Betriebsschwierigkeiten bei uns oder unseren Lieferanten geben uns das Recht, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir den Nachweis zu erbringen haben, daß der betreffende Fall der höheren Gewalt uns oder unseren Lieferer an der Lieferung hindert. Als Fall höherer Gewalt gilt unter anderem: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, feindliche Besetzung, Verkehrssperre, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Wagen- oder Kohlen- oder Rohmaterialmangel.
4. Die angegebenen Preise sind als Mindestpreise zu betrachten, auch wenn das Angebot oder die Kaufsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hinweist. Sollten die Preise seitens eines entsprechenden Lieferer-Verbandes oder des jeweils in Frage kommenden Werkes oder sonstigen Lieferers erhöht werden, so erhöhen sich unsere Preise um den gleichen Betrag zuzüglich des üblichen Händlernutzens. Bei frachtfreien Lieferungen sind wir berechtigt, etwaige Erhöhungen der Transportkosten weiterzuberechnen. Die Erhöhung gilt für alles Material, das nach der Preiserhöhung zur Ablieferung kommt, auch dann, wenn Lieferungsverzug vorliegt.  
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückhaltung geschuldeter Beträge ist nicht zulässig.  
Etwaige Verladegebühren, Vor- und Zwischenfrachten, Frachtkundenstempel, Verwiegungs- und Versicherungsgebühren, ferner Reichs-, Staats- und sonstige Abgaben, Lasten oder Unkosten, durch die die Ware in irgend einer Form verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen.
5. Die Zahlung hat, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, bei Übergabe der Ware zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen Verzugszinsen und Spesen in Höhe der jeweiligen Sätze der Großbankenvereinigung für Kreditgewährung zu berechnen. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise im Verzuge, so sind wir berechtigt, von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten, ohne daß der Käufer irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.
6. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zurückzusenden. Nach unserer Wahl vergüten wir bei Beanstandungen den dafür von uns berechneten Betrag oder leisten kostenfreien Ersatz, sofern die Beanstandung sich als berechtigt erweist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schädensprüche, lehnen wir ausdrücklich ab. Sobald die Ware einen Arbeitsprozeß durchgemacht hat, ist jede Bemängelung ausgeschlossen. Bedingen die Werke oder die sonstigen Lieferer, bei denen wir die Bestellung für die verkaufte Ware untergebracht haben, daß die Materialprüfung, Abnahme und Annahme auf dem liefernden Werk oder dem Lieferlager zu erfolgen hat oder daß das Material beim Verlassen des Werkes bzw. des Lagers als genehmigt gilt, so findet diese Bestimmung auch auf den von uns getätigten Verkauf Anwendung, ohne daß wir verpflichtet sind, unserem Abnehmer von dieser Bedingung ausdrücklich Kenntnis zu geben.  
Für die Berechnung ist nur das seitens unseres Werkes bzw. Lieferers ermittelte Gewicht maßgebend. Wir müssen deshalb irgendwelche diesbezügliche Reklamationen ablehnen.
7. Die Ware reißt in allen Fällen, auch bei Frankolieferung, vom Ladeort unseres Lieferers ab auf Gefahr des Käufers.
8. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbestimmungen oder mündliche Abmachungen, welche wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen, sind hinfällig.
9. Soweit die Bedingungen unserer Käufer in ihren Schreiben von unseren allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen abweichen, gelten ausschließlich unsere Bedingungen, solange wir uns nicht ausdrücklich und schriftlich mit den abweichenden Bedingungen unserer Käufer einverstanden erklären.
10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Chemnitz.

99/0861-3 D5